

# Erläuterung der Rechtsgrundlagen der Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden

Vortrag vom 29.10.2014  
FhÖVPR Güstrow

Oberstaatsanwalt Henke  
Generalstaatsanwaltschaft Rostock

# Überblick über die in der Verwaltungsvorschrift vom 06.08.2001 genannten Regelungen

- I. Abgabe einer Sache an die Staatsanwaltschaft gemäß  
§ 41 Abs. 1 OWiG
- II. Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach §§ 170 Abs. 2, 153, 153 a StPO - Nr. 90 Abs. 1, 93 Abs. 1 der Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)
- III. Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor Einstellung des Verfahrens bei Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 40, 42 Abs. 1, 63 Abs. 3 OWiG - Nr. 275 Abs. 1 und 3 RiStBV
- IV. Beteiligung der Verwaltungsbehörden an der Hauptverhandlung gemäß § 76 Abs. 1 OWiG - Nr. 288 Abs. 2 RiStBV

# Abgabe einer Sache an die Staatsanwaltschaft gemäß § 41 Abs. 1 OWiG

Die Abgabepflicht der Verwaltungsbehörde folgt aus dem Vorrang der Straftat vor der Ordnungswidrigkeit (§ 21 OWiG) und damit des Strafverfahrens vor dem Bußgeldverfahren (Göhler, OWiG, 16. Aufl., § 41 Rn. 1).

Die Abgabepflicht besteht nur dann, wenn die Verwaltungsbehörde bei der Untersuchung einer Tat im Bußgeldverfahren Anhaltspunkte für eine Straftat feststellt, nicht aber, falls sie im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ganz anderer Aufgaben auf solche Anhaltspunkte stößt. § 41 Abs. 1 OWiG begründet keine allgemeine Anzeigepflicht der Verwaltungsbehörden (Göhler, a.a.O., § 41 Rn. 2).

Im Umweltrecht ist eine gesetzliche Anzeigepflicht zwar nur im Atomrecht geregelt (Kloepfer/Heger, Umweltstrafrecht, 3. Aufl., Rn. 120), den Umweltbehörden in Mecklenburg-Vorpommern wurden Anzeigepflichten aber in Nr. 2 lit. a und b der Verwaltungsvorschrift vom 06.08.2001 auferlegt.

# Abgabe einer Sache an die Staatsanwaltschaft gemäß § 41 Abs. 1 OWiG

Anhaltspunkte für eine Straftat sind gegeben, wenn konkrete Tatsachen dafür vorliegen, dass eine Straftat verwirklicht ist.

Ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegeben sind, hat allein die Staatsanwaltschaft zu entscheiden.

Wenn die Umstände des Falles ein rasches Einschreiten durch die Staatsanwaltschaft nahelegen, muss die Sache unverzüglich an die Staatsanwaltschaft abgegeben werden, sonst sind zunächst weitere Ermittlungen unter dem Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit zulässig.

Bleiben Anhaltspunkte für eine Straftat bestehen, so ist die Sache der Staatsanwaltschaft vorzulegen, selbst wenn die Verwaltungsbehörde von ihrem Standpunkt aus das Vorliegen einer Straftat verneint (Göhler, a.a.O., § 41 Rn. 4).

# Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor Einstellung des Ermittlungsverfahrens nach §§ 170 Abs. 2, 153, 153 a StPO - Nr. 90 Abs. 1, 93 Abs. 1 RiStBV

Die oben genannten Vorschriften regeln die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft:

- mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 Abs. 2 StPO)
- wegen Geringfügigkeit (§ 153 StPO) oder
- nach Erfüllung von Auflagen (§ 153 a StPO)

Nr. 90 Abs. 1 und Nr. 93 Abs. 1 RiStBV besteht für die Staatsanwaltschaft grundsätzlich die Pflicht, die Verwaltungsbehörde, die die Strafanzeige erstattet hat oder am Ausgang des Verfahrens interessiert ist, vor der verfahrensabschließenden Entscheidung anzuhören, damit die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde berücksichtigt werden kann.

# Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor Einstellung des Verfahrens bei Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 40, 42 Abs. 1, 63 Abs. 3 OWiG - Nr. 275 Abs. 1 und 3 RiStBV

Wenn die Staatsanwaltschaft ein Verfahren wegen einer Straftat auch unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit (§ 40 OWiG) oder hinsichtlich einer mit der Straftat zusammenhängenden Ordnungswidrigkeit (§ 42 Abs. 1 OWiG) einstellen will, ist die Verwaltungsbehörde grundsätzlich anzuhören (Nr. 275 Abs. 1 RiStBV).

Nach Nr. 275 Abs. 3 RiStBV sieht die Staatsanwaltschaft von der Einstellung des Verfahrens unter dem rechtlichen Gesichtspunkt einer Ordnungswidrigkeit ab, wenn die Anhörung der Verwaltungsbehörde das Verfahren unangemessen verzögern würde. Sofern sie die Tat nicht als Straftat weiterverfolgt, gibt sie die Sache in diesem Fall an die Verwaltungsbehörde ab, wenn Anhaltspunkte dafür vorhanden sind, dass die Tat als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann (§ 43 Abs. 1 OWiG).

# Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor Einstellung des Verfahrens bei Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 40, 42 Abs. 1, 63 Abs. 3 OWiG - Nr. 275 Abs. 1 und 3 RiStBV

Wenn die Schuld für die Straftat gering ist und kein öffentliches Interesse an ihrer Verfolgung besteht, kann beim Zusammentreffen einer Straftat mit einer Ordnungswidrigkeit die Einstellung des Verfahrens nach § 153 StPO auf die Straftat beschränkt werden.

Wenn die Staatsanwaltschaft das Verfahren dann nicht auch wegen der Ordnungswidrigkeit mangels hinreichenden Tatverdachts oder mangelnden Verfolgungsinteresses einstellt, sondern die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit für erforderlich hält (§ 43 Abs. 1 OWiG), gibt sie die Sache insoweit an die Verwaltungsbehörde ab (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 57. Aufl., § 153 Rn. 6).

# Beteiligung der Verwaltungsbehörde vor Einstellung des Verfahrens bei Verfolgung der Tat als Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 40, 42 Abs. 1, 63 Abs. 3 OWiG - Nr. 275 Abs. 1 und 3 RiStBV

Dagegen kommt bei einer Tat im prozessualen Sinn die Einstellung des Verfahrens wegen der Straftat gemäß § 153 a StPO und die Abgabe an die Verwaltungsbehörde wegen der Ordnungswidrigkeit nicht in Betracht.

Nach Erfüllung der Auflagen besteht ein endgültiges Verfahrenshindernis (Strafklageverbrauch), das sich auch auf den rechtlichen Gesichtspunkt der Ordnungswidrigkeit bezieht (Meyer-Goßner/Schmitt, a.a.O., § 153 a Rn. 35, 45).



# Beteiligung der Verwaltungsbehörden an der Hauptverhandlung gemäß § 76 Abs. 1 OWiG - Nr. 288 Abs. 2 RiStBV

§ 76 OWiG regelt die Beteiligung der Verwaltungsbehörde an der Hauptverhandlung im Bußgeldverfahren.

Kann nach Auffassung des Staatsanwalts die besondere Sachkunde der Verwaltungsbehörde für die Entscheidung von Bedeutung sein, so wirkt er darauf hin, dass ein Vertreter der Verwaltungsbehörde an der Hauptverhandlung teilnimmt, Nr. 288 Abs. 2 RiStBV.